



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0017 - 0026, DOK 143.27/017-BSG

**Erstattung einer Urteilsrente - besondere Härte (sinngemäße Anwendung des § 50 SGB X) - BSG-Urteil vom 12.09.1984 - 4 RJ 79/83**

Erstattung einer Urteilsrente - besondere Härte (sinngemäße Anwendung des § 50 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 12.09.1984 - 4 RJ 79/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.09.1984 - 4 RJ 79/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Verlangt der Versicherungsträger Erstattung wegen Beträgen, die er in Ausführung eines später aufgehobenen Urteils erbracht hat (sogenannte Urteilsrente), so bewirkt der Vorbehalt der Rückforderung im Ausführungsbescheid, daß dem Leistungsempfänger in aller Regel kein Vertrauensschutz zusteht.
2. Der Versicherungsträger kann aber keine Erstattung verlangen, wenn die Rückzahlung für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

Orientierungssatz:

Erstattung einer Urteilsrente - besondere Härte:

1. Für die Rückerstattung von Leistungen, die aufgrund eines später aufgehobenen Urteils erbracht worden sind (Urteilsrente), kommt nur eine sinngemäße Anwendung des § 50 SGB X in Betracht.
2. Eine besondere Härte muß dann bejaht werden, wenn die Erstattung den Leistungsempfänger sozialhilfebedürftig machen oder einen höheren Anspruch auf Sozialhilfe auslösen würde (vgl. BSG-Urteil vom 16.09.1981 - 4 RJ 107/78 = SozR 1200 § 51 Nr. 11 = VB 8/82).
3. Auch im Falle der rückwirkenden Aufhebung eines Bescheides nach §§ 45, 48 SGB X und Erhebung eines Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X wird die Sozialhilfe nicht rückwirkend leistungspflichtig.